

BGE 71 I 16

Bundesgericht (BGE), 1945-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_I_16

FR: ATF 71 I 16

IT: DTF 71 I 16

Volltext

16 Staatsrecht. dass er im Jahre 1944 nelfach betrieben wurde. Entschei- dend ist vielmehr, dass er in den letzten Jahren, seit der Scheidung, auch nacli der Darstellung der Vernehm- lassung selbst keine öffentliche Unterstützung verlangt und keine erhalten hat. Demgegenüber könnte er jetzt auch dann nicht als dauernd unterstützungsbedürftig gelten, wenn er ein~ gewisse Neigung zur Arbeitsscheu zeigte, da diese eben nach der Erfahrung nicht mit Sicher- heit zur Folge hä.tte, dass er die öffentliche Wohltä.tigkeit in Anspruch nimmt. Sollte er infolge von Betreibungen der Ehefrau fürUnterhaltsbeiträge dauernd unterstüt- zungsbedürftigwerden, . so stünde es dem Kanton Zürich frei, ihm die Niederlassung oder den Aufenthalt wieder dem Art. 45 BV gemäss zu entziehen. Demnach erkennt das Burulesgericht: Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung der Direktion des Armen- wesens des Kantons Zürich vom 27. Dezember 1944 aufgehoben wird und die zürcherischen Behörden einge~ laden werden, dem Rekurrenten die Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. IV. DOPPELBESTEU.ERUNG DOUBLE IMPOSITION 4. UrteU vom 28. März INS i. S. X gegen Zfirleh und Waadt. Ordnung des fYI'oporlionalen Schuldenabzugs, wenn ein Steuer. pflichtiger der Hoheit zweier Kantone untersteht, von denen der eine die allgemeine Reineinkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer kennt, während der ande!e mit ~er V~r. mögenssteuer auch den Vermögensertrag Wirtschaftthch mlt- erfasst und der Einkommenssteuer nur andere- Einkünfte unterwirft. Dejalcation proporlionnelle des detres, lorsque 1e contribuable ressortit aux fisces de deux cantons dont l'un a 1e system€' de l'imposition du revenu net avec impöt complementaire sur Doppelbesteuerung. N° 4. 11 la. fortune tandis que l'autre impose le revenu de la f.:rtune avec la fortune et ne soumet A l'impöt BUr le revenu que d autres ressources. mgalco proporzionale dei debiti, allorquando il contribuente sia soggetto aHa sovranitA fiscaJe di due cantoni, di cui l'uno conosca il sistema deH 'imposizione deI reddito netto con imposta complementare sulla sostanza, mentre l'altro assoggetta all'imposta sulla. sostanza. anche i proventi deHa stessa, l'imposta sul reddito colpendo solo le altre entrate. A. - Der Rekurrent besitzt Liegenschaften in den Kantonen Zürich und St. Gallen. Vom November 1942 bis 27. Mai 1943 hatte er seinen Wohnsitz in Lausanne. B. - Im November 1943 wurde ihm die waadtländische Steuerrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 15. Mai 1943 (4 % Monate) zugestellt. In dieser Rechnung wird sein Gesamtvermögen mit Fr. 443,000.-, der dem Kanton Waadt hievon zu,r Besteuerung zufallende Anteil mit Fr. 230,000.- und das Arbeitseinkommen mit Fr. 5800.- angegeben. Der Vermögenstaxation liegt, wie sich aus der Steuer- erklärung des Rekurrenten ergibt, folgende Berechnung zu Grunde: Wertschriften- und Mobiliarvermögen (51,8 %) auswärtige Liegenschaften (48,2 %) . abzüglich Hypotheken auf diesen lie- Fr. 330,844.- » 307,000.- Fr. 637,844.- genschaften. . . . ' . . » 194,000.- Gesamtreinvermögen Fr. 443,844.- bzw. rund Fr. 443,000.-. Anteil des Kantons Waadt: 51,8 % von Fr. 443 j ÖOO.- = rund Fr. 230,000.- O. - Am 6. Januar U)45 stellte die zürcherische Steuer- kommission dem

Rekurrenten für die Zeit vom 1. Januar bis 27. Mai 1943 eine Zwischeneinschätzung zu, lautend auf ein Einkommen von Fr. 29,500.- und ein Vermögen von Fr. 188,500.-. 2 AB 71 I - 1945

18 Staatsrecht. Diese Einschätzung beruht auf folgender Berechnung : a) Vermögen: . Liegenschaftsvermögen im Kanton Zürich (45,1 %) ... Liegenschaftsvermögen im Kanton St. Gallen (3,1%)'. Wertschriftenvermögen (51,8 %) abzüglich Passiven Gesamtvermögen Anteil des Kantons Zürich: 45,1 % von Fr. 418,545 = rund b) Einkommen : Netto-Einkommen aus den zürche- rischen Liegenschaften abzüglich 45,1 % der auf Fr. 15,512.50 sich belaufenden Schuldzinsen . im Kanton Zürich steuerpflichtiges Einkommen oder rund Fr. 29,500.-. Fr. 288,000.- » 19,700.- » 330,845.- Fr. 638,545.- » 220,000.- Fr. 418,545.- Fr. 188,500.- Fr. 36,582.- » 6,996.- Fr. 29,586.- D. - ' Mit staatsrechtlichem Rekurs vom 2. Februar 1945 stellt der Steuerpflichtige den Antrag: Es seien der Kanton und die Gemeinde Zürich zu verpflichten, in der Zwischentaxation für die Zeit vom 1. Januar bis 27. Mai 1943 bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens für Schuldzinsen den Betrag von Fr. 15,062.50, nicht nur den Betrag von Fr. 6996.-, in Abzug zu bringen. Eventuell: Es seien der Kanton Waadt und die Ge- meinde Lausanne zu verpflichten, 51,8 % der sich auf Fr. 15,512.50 belaufenden Schuldzinsen, also Fr. 8035.-, bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens abzuziehen, so dass der bezahlte Betrag von Fr. 69.45 zurückzuerstatten sei. Doppelbesteuerung. No 4. 19 Ganz eventuell : Es seien die Schuldzinsen bei der Besteuerung des Vermögens im Kanton Waadt auf andere, dem Bundesgericht angemessen erscheinende Art zu berücksichtigen. Die Begründung lässt sich folgendermassen zusammen- fassen: Da die waadtländische Steuergesetzgebung den Vermögensertrag nicht separat besteuere, sei' es nicht möglich gewesen~ im Kanton Waadt die Hypothekarzinsen bei der Einkommensbesteuerung in Abzug zu bringen oder bei der Vermögenssteuer zu berücksichtigen. Gleichwohl seien auch in Zürich die Schuldzinsender auf dem dor- tigen Grundbesitz haftenden Hypotheken nicht vollstän- dig, sondern nur im Verhältnis der im Kanton Zürich gelegenen Aktiven zum Gesamtvermögen in Abzug ge- bracht worden. Die bundesgerichtliche Praxis neige frei- lich in der letzten Zeit dazu, dieses für die Vermögens- besteuerung angenommene Verhältnis auch auf die Ein- kommensbesteuerung anzuwenden (BGE 66 I S. 42). Der Rekurrent könne jedoch die Richtigkeit dieser Praxis nicht anerkennen. Er sei der Ansicht, dass ihm das Recht zustehe, alle Schuldzinsen, die er für die auf den zür- cherischen Liegenschaften haftenden Hypotheken zu be- zahlen habe, abzuziehen. Sein dahin gehender Hauptan- trag rechtfertige sich sowohl deshalb, weil der Kanton Waadt den Vermögensertrag nicht besonders besteuere, wie auch deshalb, weil das allgemein anerkannte Recht der Besteuerung des ganzen Grundstücksertrages durch den Kanton der gelegenen Sache den Abzug der eng mit diesem Ertrag verbundenen Zinsen für die auf den betreffenden Grundstücken haftenden Lasten fordere, was keine unbil- lige :Beschränkung des Rechts des Grundstückkantons zur Ertragsbesteuerung mit sich bringe (BGE 63 I S. 72). E. - Das Finanzdepartement des Kantons Waadt bean- tragt die Abweisung des Rekurses, soweit sich dieser gegen den Kanton Waadt richte. Den entsprechenden Antrag stellt der Regierungsrat des Kantons Zürich. - Das Bunq.esgericht hat die Beschwerde abgewiesen

20 Staatsrecht. in Erwägung : 1: - Der Kanton Zürich steht auf dem Boden der all- gemeinen Reineinkommenssteuer mit ergänzender Ver- mögenssteuer, d. h. er unterwirft grundsätzl~ch alle Ein- künfte, unbekümmert um ihre Herkunft, also insbesondere auch den

Vermögensertrag, der Einkommenssteuer und sieht daneben eine Vermögenssteuer lediglich noch vor, um das fundierte Einkommen durch gleichzeitige Besteuerung seiner Quelle höher zu belasten und auch ertragsloses Vermögen nicht vollständig steuerfrei zu lassen (§§ 8 H. und §§ 16 ff. des zürcherischen Steuergesetzes). Im Kanton Waadt wird hingegen mit der Vermögenssteuer wirtschaftlich auch der Vermögensertrag erfasst und daneben eine Einkommenssteuer nur erhoben von Einkünften, die mit dem Vermögen in keiner direkten Verbindung stehen und daher von der Vermögenssteuer auch wirtschaftlich nicht miterfasst werden, nämlich vom Arbeitseinkommen sowie von den Pensionen und Renten, die aus einem frühern Dienstverhältnis oder aus Haftpflicht herrühren (Art. 22 des waadtländischen Steuergesetzes ; vgl. hierzu BLUMENSTEIN, Schweiz. Steuerrecht, S. 185/6). Untersteht ein Steuerpflichtiger der Hoheit zweier Kantone, von denen der eine die allgemeine Reineinkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer kennt, während der andere mit der Vermögenssteuer auch den Vermögensertrag wirtschaftlich miterfasst und der Einkommenssteuer nur andere Einkünfte unterwirft, so erfolgt der von der bundesgerichtlichen Doppelbesteuerungspraxis geforderte proportionale Schuldenabzug in der Weise, dass der erste Kanton bei der Festsetzung der allgemeinen Einkommenssteuer die Schuldzinsen und bei der Festsetzung der ergänzenden Vermögenssteuer die Schulden im Verhältnis der seiner Steuerhoheit unterstehenden Aktiven zu den Gesamtaktiven in Abzug zu bringen hat, während der andere Kanton lediglich bei der Berechnung der Vermögenssteuer den Schuldenabzug zu gewähren hat.

Doppelbesteuerung. N^o 4. 21 Damit wird von diesem letztern Kanton der Abzug auch bezüglich des Vermögensertrages gewährt, da dieser, wie ausgeführt wurde, von der Vermögenssteuer miterfasst wird (nicht publizierte Entscheide des Bundesgerichtes 1. S. Häusermann vom 22. März 1934, S. 7 H. ; i. S. Begert vom 4. November 1938, S. 10). Der Rekurrent kann daher weder verlangen, dass ihm der Kanton Zürich mehr als den proportionalen Schuldenzinsenabzug gestatte, noch dass der Kanton Waadt - neben dem proportionalen Schuldenabzug bei der Vermögenssteuer - auch noch einen Teil der Schuldzinsen von dem der Einkommenssteuer unterliegenden Arbeitseinkommen in Abzug bringe. Aus den bundesgerichtlichen Entscheiden vom 30. April 1937 i. S. Ruf und vom 23. Februar 1940 i. S. Koch (BGE 63 I S. 70 ff. ; 66 I S. 41 H.) lässt sich nichts Gegenteiliges ableiten. In beiden Fällen war die Steuerauscheidung zwischen zwei Kantonen streitig, die beide auf dem Boden der allgemeinen Reineinkommenssteuer standen. Daraus, dass in einem solchen Falle beide Kantone den proportionalen Schuldenzinsenabzug zu gewähren haben, kann nicht gefolgert werden, dass ein Kanton, der den Vermögensertrag mit der Vermögenssteuer wirtschaftlich miterfasst und daher der Einkommenssteuer lediglich die mit dem Vermögen in keinem Zusammenhang stehenden Einkünfte unterwirft, von diesen Einkünften Schuldenzinsen in Abzug zu bringen hat, oder gar, dass der andere - auf dem Boden der allgemeinen Reineinkommenssteuer stehende - Kanton die Schuldzinsen nicht nur proportional, d. h. im Verhältnis der seiner Steuerhoheit unterworfenen Aktiven zu den Gesamtaktiven, sondern vollständig zum Abzug zu bringen habe. Ob der für die Steuerauscheidung zwischen mehreren Kantonen mit allgemeiner Reineinkommenssteuer aufgestellte Grundsatz, dass die Passivzinsen, soweit sie im ganzen die Vermögenserträge übersteigen, auf die andern Einkünfte (Arbeitseinkommen usw.) zu verlegen sind, auch auf Kantone, die den Vermögensertrag mit der Vermögenssteuer wirtschaftlich

22 Staatsrecht. erfassen und nur andere Einkünfte der Einkommenssteuer unterwerfen, in der Weise analog anzuwenden ist, dass die Zinsen der durch das Vermögen nicht gedeckten

Schulden auf den Erwerb (Arbeitseinkommen usw.) zu verlegen sind, kann dahingestellt bleiben, da das Vermögen des Rekur- renten seine Schulden weit übersteigt. Übrigens wäre diese Frage zu verneinen, da ein solcher Schuldzinsen - abzug vom Arbeitseinkommen dem waadtländischen Steuersystem widersprechen würde und daher auch nicht zulässig wäre, wenn der Rekurrent ausschliesslich der waadtländischen Steuerhoheit unterstände (BGE 55 I S. 31). Somit steht sowohl die zürcherische wie auch die waadt- ländische Steuerveranlagung mit den bundesgerichtlichen Doppelbesteuerungsgrundsätzen im Einklang. Es liegt keine Doppelbesteuerung vor. 2. - Zwischen der zürcherischen und der waadtlän- dischen Steuerveranlagung besteht insofern eine Differenz, als der Kanton Zürich die Passiven mit Fr. 220,000.-, der Kanton Waadt aber nur mit Fr. 194,000.- in Abzug ge- bracht hat. Doch erhebt der Rekurrent deswegen keine Einwendung. Er hätte sich übrigens hierüber, da es sich hiebei nicht um die Steuerauscheidung zwischen den bei- den Kantonen, sondern um die Festsetzung des steuer- pflichtigen Gesamtvermögens handelt, nur wegen Willkür im Anschluss an die für ihn ungünstigere waadtländische Veranlagung, und zwar erst nach Erschöpfung der kan- tonalen Instanzen, beschweren können. Die waadtländi- sehe Festsetzung der Gesamtpassiven entspricht zudem der Steuererklärung des Rekur- renten.

VOLLZIEHUNG AUSSERKANTONALER ZIVILURTEILE EXECUTION DE JUGEMENTS CIVILS D'AUTRES CANTONS 23 5. Auszug aus dem Urteil vom 23. April 1945 i. S. DI'. Schult- hess und Dr. Sehnydel' gegen MIsUn und Obergerieht des Kantons Solothurn. Bedeutung der Garantie der V oUziehung au8serkantonaler Urteile nach Art. 61 BV, 80, 81 SchKG. Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf Zivilurteile. Art: 61 BV schliesst auch aus, dass in einer Sache, in der bereits em ~en ~OJ::derungen dieser Vorschrüt entsprechendes Urteil vorheg~, m emem andern Kanton nochmals geurteilt werde. ErfordernIS der Kompetenz des Gerichtes, welches das Urteil erlassen hat; hiefür massgebendes Recht. .

Prüfungsbefugnis des Bundesgerichtes bei staatsrechtlichen Be. schwerden gegen Verweigerung der Rechtsöffnung für ~in ausserkantonaies Urteil. Erteilung der Rechtsöffnung durch das Bundesgericht bei Gut. heissung einer Beschwerde aus Art. 61 BV. Oaracter~ e~cutoire des iugements rendus hors du canton. Portee du pt'mtnpe selon les art. 61 Oonst. IM., 80 et 81 LP. Ces dispositions ne visent que les jugements civils. L'a~t. 61 Co~t. fM. s'oppose a. ce qu'une affaire qui a deja. donna ~Ieu a. un Jugement repondant aux exigences de cet article soit Jugee a. nouveau dans un autre eanton. Competence du tribunal qui a rendu le jugement 'droit appli. cable a. cette question. ' Pouvoirs ~ompetant au Tribunal federal en matiere de recours de droit public pour violation du droit de demander la mainlevee d'~e opposi~ion en vertu d'un jugement rendu hors du canton. Pou~OIr .dll; Trlb;maI fMeral de prononcer la mainlevee en eas d admissIon d un recours fonde sur la violation de l'art. 61 Const. fM. Portata deUa garanzia dell'eseutorieta dei giudizi e:l:tracantonali a' sensi degli art. 61 OF, 80 e 81 LEF. Tali disposizioni concernono soltanto le sentenze civili. L'art. 61 CF s'oppona a ehe una causa conclusasi con uns. sentenza c~e adempie le eondizioni dal disposto stesSo contemplate venga. rlSottoposta a giudizio in altro cantone. Compentenza dell'autoritB. giudiziaria ehe ha prolato la sentenza ; diritto applicabile al riguardo. Cognizione deI Tribunale federale in caso di ricorso di diritto pubblico per mancato rigetto d'opposizione chiesto in base 3d un giudizio extracantonale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.